

G



UPOV/EXN/NAT/1

ORIGINAL: englisch

DATUM: 22. Oktober 2009

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

ERLÄUTERUNGEN ZUR
INLÄNDERBEHANDLUNG
NACH DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

vom Rat
auf seiner dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung
am 22. Oktober 2009 angenommen

ERLÄUTERUNGEN ZUR INLÄNDERBEHANDLUNG NACH DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS	3
VORWORT.....	3
ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE INLÄNDERBEHANDLUNG	4
ABSCHNITT II: BESTIMMTE ASPEKTE DER BESTIMMUNGEN ÜBER DIE INLÄNDERBEHANDLUNG	5

ERLÄUTERUNGEN ZUR INLÄNDERBEHANDLUNG
NACH DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

VORWORT

1. Zweck dieser Erläuterungen ist es, Anleitung zur „Inländerbehandlung“ nach der Akte von 1991 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) zu geben. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.

2. Diese Erläuterungen geben Anleitung zu bestimmten Aspekten der in Artikel 4 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen über die Inländerbehandlung.

ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE INLÄNDERBEHANDLUNG

3. Die in Artikel 4 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen sind nachstehend wiedergegeben:

Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

Artikel 4

Inländerbehandlung

1) [*Behandlung*] Die Angehörigen einer Vertragspartei sowie die natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz, und die juristischen Personen, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei haben, genießen im Hoheitsgebiet jeder anderen Vertragspartei in bezug auf die Erteilung und den Schutz von Züchterrechten die Behandlung, die nach den Rechtsvorschriften dieser anderen Vertragspartei deren eigene Staatsangehörige gegenwärtig oder künftig genießen, unbeschadet der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechte, vorausgesetzt, daß die genannten Angehörigen und natürlichen oder juristischen Personen die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen, die den Angehörigen der genannten anderen Vertragspartei auferlegt sind.

2) [„*Angehörige*“] Im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Angehörige, wenn die Vertragspartei ein Staat ist, die Angehörigen dieses Staates und, wenn die Vertragspartei eine zwischenstaatliche Organisation ist, die Angehörigen der Mitgliedstaaten dieser Organisation.

ABSCHNITT II: BESTIMMTE ASPEKTE DER BESTIMMUNGEN ÜBER DIE INLÄNDERBEHANDLUNG

4. Diese Erläuterungen geben Anleitung zu bestimmten Aspekten der in Artikel 4 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen über die Inländerbehandlung.

5. Folgendes Beispiel einer Bestimmung soll denjenigen Staaten/zwischenstaatlichen Organisationen behilflich sein, die in ihren Rechtsvorschriften eine Bestimmung über die Inländerbehandlung gemäß der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens abzufassen wünschen.

Artikel [4] Inländerbehandlung

[1] [*Behandlung*] Die Angehörigen eines UPOV-Mitglieds sowie die natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz und die juristischen Personen, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet eines UPOV-Mitglieds haben, genießen, unbeschadet der in diesem Gesetz vorgesehenen Rechte, im Hoheitsgebiet von [Name des Staates/der zwischenstaatlichen Organisation] in bezug auf die Erteilung und den Schutz von Züchterrechten die Behandlung, die nach diesem Gesetz die Angehörigen von [Name des Staates/der zwischenstaatlichen Organisation] genießen. Die genannten Angehörigen und natürlichen oder juristischen Personen eines UPOV-Mitglieds müssen die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen, die den Angehörigen von [Name des Staates/der zwischenstaatlichen Organisation] auferlegt sind.

[2] [„Angehörige“] Im Sinne des Absatzes [1] sind „Angehörige“, wenn das UPOV-Mitglied ein Staat ist, die Angehörigen dieses Staates und, wenn das UPOV-Mitglied eine zwischenstaatliche Organisation ist, die Angehörigen der Mitgliedstaaten dieser Organisation.

6. Eine Bestimmung über die Inländerbehandlung ist nicht erforderlich, wenn das Gesetz in bezug auf die Einreichung von Anträgen keine Beschränkung der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes natürlicher Personen oder des Sitzes juristischer Personen vorsieht.

7. Wenn das Gesetz eine Bestimmung über die Inländerbehandlung vorsieht, kann die Behörde die erforderlichen Informationen im Antragsformblatt verlangen, um zu bestimmen, ob der Antragsteller aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Sitzes (gegebenenfalls) zur Einreichung eines Antrags berechtigt ist. Das UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes (Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, [Abschnitt 2](#), Punkt 1) ersucht um folgende Informationen:

1. a) Anmelder¹

Name(n) _____

Anschrift(en) _____

Telefonnummer(n) _____

Faxnummer(n) _____

E-Mail-Adresse(n) _____

b) Staatsangehörigkeit(en): _____

c) Wohnsitz (Staat): _____

d) Sitz für juristische Personen (Staat): _____

e) Ein Verfahrensvertreter/-anwalt/-bevollmächtigter wird herangezogen: Ja Nein

¹ Der „Antragsteller“ sollte der „Züchter“ nach der Begriffsbestimmung des „Züchters“ in Artikel 1 Nummer iv der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sein, d. h.:

- die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat,
- die Person, die der Arbeitgeber oder Auftraggeber der vorgenannten Person ist, falls die Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei entsprechendes vorsehen, oder
- der Rechtsnachfolger der erst- oder zweitgenannten Person.“

[Ende des Dokuments]